

NOTENBEREINIGUNG IM QV BERUFLICHE GRUNDBILDUNG

(Beschluss der SBBK/SDBB Kommission Qualifikationsverfahren vom 06. März 2014)

Prüfungsergebnisse von Kandidatinnen und Kandidaten welche das Qualifikationsverfahren infolge eines Qualifikationsbereiches (QB) oder der Gesamtnote mit dem Notenwert 3.9 nicht bestanden haben, müssen überprüft werden.

Die Überprüfung des Ergebnisses **bedeutet nicht**, dass ein Qualifikationsbereich, eine Position oder eine Punktzahl angehoben wird.

Für den Entscheid, ob die Prüfungsposition oder eine Punktzahl angehoben wird oder nicht, soll massgebend sein, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan beschriebenen Lernziele über das **gesamthafte Qualifikationsverfahren beurteilt** erreicht hat.

Rahmenbedingungen

Nicht angehoben werden dürfen Erfahrungsnoten, Noten des Qualifikationsbereiches Allgemeinbildung, Noten aus der Berufsmaturität und Noten aus Drittprüfungen wie Sprachzertifikaten, sowie bereits mit Rechtsmittel eröffnete Noten von vorgezogenen Prüfungen oder Teilprüfungen.

In der Regel ist mit den Noten erteilenden Experten, bzw. mit dem Prüfungskanton, Rücksprache zu nehmen. Bei interkantonalen Prüfungen ist dies zwingend (Zweck: keine Doppelanhebung).

Das Verhalten der Kandidatin oder des Kandidaten während der Ausbildung darf kein Grund für oder gegen die Anhebung einer Note, und somit für das Bestehen des Qualifikationsverfahrens, sein.